

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schinderwuhne - Süd"
in 2 Teilbereichen - Gemeinde Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	23.02.2021	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	05.11.2021	- Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Gashochdruckleitung "Gutenswegen-Elbeu", GTL0002026 (DN150 / PN16) und der Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der Hinweise hat die Avacon gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. Es wird gebeten, die Avacon am weiteren Verfahren zu beteiligen. Teilbereich 1 und 2 Gashochdruck: Die sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung "Gutenswegen-Elbeu", GTL0002026 (DN150 / PN16), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG §49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G463(A)/ Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002026 beträgt innerhalb des dinglich gesicherten Bereiches 4m und außerhalb des dinglich gesicherten Bereiches, nach DVGW Arbeitsblatt G463(A) / Kapitel 5.1.4, 4m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden. Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weist die Avacon auf das Merkblatt DVGW GW125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der	- Die Änderungsbereiche berühren nicht die Schutzstreifen der Gashochdruckleitung. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. Die Leitung verläuft in der Schinderwuhne ca. 75 Meter östlich der Änderungsbereiche.	kein Beschluss erforderlich

			Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Falls die Gashochdruckleitung durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist zu berücksichtigen, dass die Avacon eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens der Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch den fachverantwortlichen Mitarbeiter. Hierzu ist sich mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Avacon in Verbindung zu setzen. - Fernmelde: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssache benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch die Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden. Hierfür ist sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der	- Die Fernmeldeleitungen befinden sich ca. 75 Meter östlich der Änderungsbereiche und sind nicht betroffen.	
--	--	--	---	--	--

			geplanten Maßnahme mit der Avacon in Verbindung zu setzen. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.		
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.02.2021	- Wie in der Begründung in Punkt 6.1. beschrieben hat die Änderung im Bebauungsplan keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Telekom.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		03.11.2021	- Zur Änderung des Bebauungsplans Nr.31 "Schinderwuhne - Süd" in Barleben wurde mit Schreiben vom 24.02.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. - Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.	- Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Planänderungen sind nicht vorgesehen.	
4.	GDMcom mbH	12.02.2021	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	16.02.2021	- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehäuser und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Wie in der Begründung angeführt, erfolgt die Entsorgung an der Straße Rue-de-Notre-Dame-d'Oé, die örtlich hergestellt wurde. Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht die zur Abstimmung gestellten Änderungsbereiche. Neue öffentliche Verkehrsflächen wurden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.	kein Beschluss erforderlich

			Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Gemeinde Barleben erfolgen.		
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	03.11.2021	- Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. - Es wird gebeten, alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Es ist festzuhalten, dass die im §9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach §9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach §14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß §14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Gemäß §18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso jure und nicht durch einen Verwaltungsakt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	01.03.2021	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Änderungen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. - Geologie: Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken. - Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Hydroisohypsenplan des LHW (Grundwasserkataster) die Fließrichtung des Grundwassers von West nach Ost orientiert ist und nicht, wie unter Punkt 2.1.3. Schutzgut Wasser beschrieben, von Nord nach Süd. Es sollte eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Korrektur erfolgte bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes.	kein Beschluss erforderlich
		01.11.2021	- Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte bereits mit Schreiben vom 01.03.2021 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten nochmals Prüfungen zur Änderung, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Zum Bebauungsplan Nr.31 liegen keine neuen Hinweise vor. Die Stellungnahme zum Vorhaben vom 01.03.2021 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	

			- Geologie: Aus geologischer Sicht werden zum Entwurf keine neuen Hinweise gegeben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	10.03.2021	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkt des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesstraßenbau- behörde, Regionalbereich Mitte	09.03.2021	- Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das Vorhaben wird innerhalb der Ortschaft Barleben über die angrenzenden Wegeanbindungen (Gemeindestraßen) verkehrlich erschlossen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der verkehrlichen Erschließung. Somit werden die Belange, die die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte zu vertreten hat, nicht berührt. Demnach gibt es keine Hinweise oder Einwände.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	Landes- verwaltungsamt	28.10.2021	- Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		29.10.2021	- Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		12.11.2021	- Durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan soll eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung für erneuerbare Energien im Teilgeltungsbereich 1 in allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Wie im Februar 2021 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. - Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich westlich vom Plangebiet eine Bundesstraße befindet, von der Lärmbelastungen ausgehen. Durch einen Lärmschutzwall soll die Lärmeinwirkung der Straße im Plangebiet gemindert werden. Darüber hinaus soll entsprechend der textlichen Festsetzung Nr.8 die Ausführung der Aufenthaltsräume reglementiert werden. Ob hier gegebenenfalls auch eine Festsetzung zum raumwirksamen Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile sowie der Fenster erforderlich ist, sollte von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nicht erforderlich. Gemäß §15 BauO LSA ist festgelegt, dass Gebäude einen ausreichenden Schallschutz haben müssen. Es reicht daher aus, Bauherren über die Höhe der Belastung zu informieren.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landkreis Börde	09.11.2021	- Kreisplanung / Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018)	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass es sich nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.	kein Beschluss erforderlich

		festgestellt: Nach Punkt 3.3. Buchstabe n des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um ein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchten oder raumbeeinflussenden Vorhaben. Es besteht die Vorlagepflicht bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.1 LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß §3 Abs.1 Abs.6 ROG gilt das Anpassungsgebot des §1 Abs.4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. - Begründung: Mit den Unterlagen soll Planungsrecht zur Änderung der Baugebietsfestsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung für erneuerbare Energien in allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 3.731m² und befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Barleben, unmittelbar östlich der Bundesstraße B189. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Gemeinde Barleben beabsichtigt mit der Planänderung ein Baufeld, welches vormals als Fläche für erneuerbare Energie festgesetzt wurde, nun in ein Baufeld für Wohnnutzungen umzuwandeln. Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweis: Für die Baufelder 1-9 wurde eine maximal überbaubare Grundfläche festgesetzt. Für diese Festsetzung liegen bereits in kürzester Zeit 2 Befreiungsanträge vor. Es sollte also geprüft werden, ob im Zuge der 1.Änderung des Bebauungsplanes, auch eine Erhöhung der maximal überbaubaren Grundfläche angestrebt wird. Die aktuell vorliegenden Befreiungsanträge zeigen deutlich auf, dass die gewählte Größe nicht mit den Bauabsichten der Bevölkerung in Einklang zu bringen sind und daher einer Planänderung bedürfen. - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Kampfmittel wurden sachlich richtig und ausreichend beachtet. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.31 "Schinderwuhne Süd" nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft nicht die zur Änderung gestellten Teilbereiche des Plangebietes. Er bedarf einer gesonderten Überprüfung gegebenenfalls im Rahmen eines weiteren Verfahrens. Für das vorliegende Verfahren ist der Planungsstand zu weit fortgeschritten, um dies noch einarbeiten zu können. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedarf er keiner Behandlung.	
--	--	---	--	--

			- Immissionsschutz: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: keine Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: keine Einwände - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.31 "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben keine Bedenken. - Straßenverkehr: keine Hinweise eingegangen - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	15.03.2021	- Mit der geplanten 1.Änderung des Bebauungsplanes soll im Änderungsbereich 1 eine bisher als Fläche für erneuerbare Energien (Blockheizkraftwerk) festgesetzte Fläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3.731m² und soll für 4 Wohngrundstücke genutzt werden. Im Änderungsbereich 2 (ca. 120m²) soll der bisher geplante Weg entfallen und die diesbezügliche Fläche als Wohnbaufläche dem angrenzenden Wohngrundstück zugeordnet werden. Aufgrund der Änderung der Gebietsart im Änderungsbereich 1 unterliegt diese Planung nicht dem Runderlass des MLV vom 01.11.2018, so dass die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß §13 Abs. 2 LEntwG LSA über die Art der landesplanerischen Abstimmung entscheidet. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 LEntwG LSA festgestellt, dass die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schinderwuhne-Süd" in 2 Teilbereichen der Gemeinde Barleben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß §13 Abs.1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren der 1.Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung / Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	15.03.2021	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	11.03.2021	- Der WWAZ teilt mit, dass er den Ausführungen im Entwurf unter Pkt. 6.1. Erschließung zur Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zustimmt. Seitens des WWAZ gibt es keine weiteren Anmerkungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich